



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 21.12.1992

Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6 - 32-40/30 - (Am 01.01.2003: MVEL) u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B - (Am 01.01.2003: MUNLV) v. 21.12.1992

Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr

- III B 6 - 32-40/30 - (Am 01.01.2003: MVEL) u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- IV B - (Am 01.01.2003: MUNLV) v. 21.12.1992

Die in der **Anlage** aufgeführten „Hinweise“ für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe zeigen Möglichkeiten einer schadlosen Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial auf.

Dieser Erlass gilt dem Zweck, Trägern von Straßenbaumaßnahmen aufzuzeigen, welche Anforderungen bei der Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe einzuhalten sind. Verbote und Beschränkungen der Wiederverwendung teerhaltigen Straßenaufbruchmaterials in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt; sofern jedoch keine besonderen Umstände vorliegen, kann die zuständige Behörde Genehmigungen bzw. Befreiungen entsprechend den „Hinweisen“ vornehmen.

MBI. NRW. 1993 S. 511.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)